

Vereinsordnung des IFSA Förder- und Alumninetzwerks

Beschlossen am 18.12.2017 in Bonn.¹

§ 1 Grundlage für die Vereinsordnung und Wirksamkeit

1. Grundlage für die Vereinsordnung ist die Satzung des IFSA Förder- und Alumninetzwerks in seiner aktuell gültigen Form.
2. Die Vereinsordnung ist nicht Teil der Satzung des IFSA Förder- und Alumninetzwerks. Die Vereinsordnung wird von der Mitgliederversammlung des IFSA Förder- und Alumninetzwerks beschlossen entsprechend der in der Satzung festgelegten Beschlussfassung.
3. Die Vereinsordnung wird auf der Vereins-Website für alle Mitglieder zugänglich gemacht. Dadurch erlangt sie Wirksamkeit.

§ 2 Alumni: Definition und Nachweis

1. Alumni sind ehemalige aktive Mitglieder der IFSA. Dazu muss man aktives Mitglied der IFSA in mindestens einem vergangenen "IFSA term" gewesen sein, ist inzwischen jedoch nicht mehr aktives Mitglied eines IFSA Lokalkomitees.
2. Nachweis der ehemaligen aktiven Mitgliedschaft in der IFSA kann folgendermaßen erbracht werden:
 - a. Der Alumnus gibt dem Vorstand zwei Bürgen an, die bereits Mitglied des Vereins sind und dem Vorstand die ehemalige aktive Mitgliedschaft des Alumnus in der IFSA bestätigen.
 - b. Der Alumnus war "IFSA Official" und gibt dem Vorstand einen entsprechenden "IFSA term" und die entsprechende Position an.
3. Innerhalb des Vereins wird unterschieden zwischen "ordentlichen Alumni" und "passiven Alumni". Letztere sind die passiven Mitglieder des Vereins.

BEITRAGSORDNUNG

§ 3 Zahlung der Mitgliedsbeiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag rückwirkend für das Geschäftsjahr sofort fällig, in den nachfolgenden Jahren ist der Mitgliedsbeitrag jeweils bis zum 05. Januar zu zahlen.
2. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist nach Möglichkeit automatisiert abzuwickeln. Sofern die Zahlung nicht automatisiert abgewickelt werden kann, ist die Zahlung aktiv durch das Mitglied auf die aktuelle Bankverbindung des Vereins zu veranlassen. Bei nicht erfolgter Zahlung verschickt der Vorstand bis zum 15. Januar eine Mahnung mit Zahlungsaufforderung schriftlich an die zuletzt mitgeteilte E-Mail Adresse des Mitglieds. Sollte daraufhin bis zum 31. Januar keine Zahlung stattgefunden haben, erlischt die Mitgliedschaft des Mitglieds rückwirkend zum Jahresbeginn.
3. Bei Lastschriftrückgabe wird dem jeweiligen Mitglied die Rückgabegebühr berechnet.

¹ Dieses ist die ursprüngliche, bei der Vereinsgründung beschlossene Version der Vereinsordnung. Auf Grundlage dieser Version wird vom Vorstand eine englische Version („Rules of Procedure“) angefertigt, auf die alle zukünftigen Versionen der Vereinsordnung aufbauen – dann nur noch auf Englisch.

§ 4 Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, die juristische Person sind, haben einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 100,- Euro pro Jahr.
2. Ordentliche Mitglieder, die natürliche Person sind, haben einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 60,- Euro pro Jahr.
3. Ordentliche Mitglieder, die dem Vorstand eine ehemalige aktive Mitgliedschaft in der IFSA nachweisen (Alumni, siehe §2), haben einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 30,- Euro pro Jahr. Nachfolgend werden sie "ordentliche Alumni" genannt.
4. Ordentliche Mitglieder, die dem Vorstand eine Immatrikulationsbescheinigung einreichen (Studenten), haben für die Kalenderjahre der Gültigkeitsdauer der Immatrikulationsbescheinigung einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 15,- Euro pro Jahr.

Bei Ablauf der Gültigkeit der eingereichten Immatrikulationsbescheinigung wird der Mitgliedsbeitrag automatisch auf den nicht-reduzierten Mitgliedsbeitrag (siehe §4.2 und §4.3) angehoben. Bei Nachreichung einer Immatrikulationsbescheinigung wird ein bereits angehobener Mitgliedsbeitrag nicht und auch nicht in Teilen zurückerstattet. Der reduzierte Mitgliedsbeitrag gilt dann erst für wieder für das nächste Kalenderjahr (sofern gültige Immatrikulationsbescheinigung vorliegend).

§ 5 Mitgliedsbeiträge für passive Mitglieder

1. Passive Mitglieder sind Alumni (siehe §2), die keinen Mitgliedsbeitrag zahlen wollen oder können.

§ 6 Mitgliedsbeiträge für Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag.
2. Ehrenmitglieder können den Verein zusätzlich zur Ehrenmitgliedschaft als ordentliches Mitglied unterstützen. Dann gelten die entsprechenden Mindestmitgliedsbeiträge.

GREMIENORDNUNG

§ 7 Gremien des Vereins

Die Gremien des Vereins sind folgende:

1. Kassenprüfung;
2. Internationaler Rat; und
3. Koordinator des Alumninetzwerks.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird jährlich vor der Mitgliederversammlung durchgeführt. Dafür wird ein ordentliches Mitglied von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfung hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfung hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
3. Die Prüfung bezieht sich nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 9 Internationaler Rat

1. Der internationale Rat ist ein Beratungsgremium, welches zusammen mit dem Vorstand über Ausschüttungen an die IFSA entscheidet.

2. Der internationale Rat setzt sich zusammen aus, sofern verfügbar, jeweils einem ordentlichen Alumnus stellvertretend für die sieben IFSA-Regionen. Die Mitglieder des internationalen Rates werden bei der Mitgliederversammlung von den ordentlichen Alumni der jeweiligen IFSA-Region, die nicht Vorstand sind, für eine Dauer von drei Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig.
3. Tritt ein Mitglied des internationalen Rates vor Ablauf der drei Jahre Amtsdauer zurück, bleibt die Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist die Position für die verbleibende Amtsdauer der ausgeschiedenen Position neu zu besetzen ist.

§ 10 KoordinatorIn des Alumninetzwerks

1. Der Koordinator des Alumninetzwerks unterstützt den Vorstand beim Aufbau des IFSA Alumninetzwerks. Er koordiniert die Aktivitäten der Alumni in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem IFSA LO Alumni.
2. Der Koordinator des Alumninetzwerks ist ordentlicher Alumnus und wird bei der Mitgliederversammlung von den ordentlichen Alumni für eine Dauer von drei Jahren gewählt (unter Beachtung von §4.3). Wiederwahl ist zulässig.
3. Tritt der Koordinator des Alumninetzwerks vor Ablauf der drei Jahre Amtsdauer zurück, ernennt der Vorstand einen Nachfolger für die Position, welcher bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist die Position für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Koordinatoren des Alumninetzwerks neu zu wählen.

FINANZORDNUNG

§ 11 Mitteleingang

1. Eingehende Mitgliedsbeiträge gehen grundsätzlich dem Gesamtverein zu.
2. Sofern keine ausdrückliche Zweckgebundenheit vorliegt, gehen eingehende Spenden dem Gesamtverein zu.

§ 12 Mittelverwendung

1. Die Administration des Vereins hat vorrangige Priorität.
2. Sofern die nachhaltige Administration des Vereins gesichert ist, werden mindestens 50% des verfügbaren Jahresbudgets zur finanziellen und ideellen Förderung der IFSA genutzt. Der Vorstand entscheidet darüber, wie viele Mittel über 50% des verfügbaren Jahresbudgets hinaus zur finanziellen und ideellen Förderung der IFSA genutzt werden.
3. Der Vorstand entscheidet einstimmig darüber, wie viele verfügbare Mittel zum Aufbau des IFSA Alumninetzwerks genutzt werden.

§ 13 Ausschüttung von Mitteln an die IFSA

1. Eingeworbene Mittel werden stets erst im darauffolgenden Geschäftsjahr an die IFSA oder ihre Mitglieder ausgeschüttet. So kann das Jahresbudget besser kalkuliert werden. Kurzfristig eingeworbene, ausdrücklich zweckgebundene Mittel können direkt entsprechend ausgeschüttet werden.
(Beispiel: Im Januar 2030 eingenommene Mitgliedsbeiträge und 2030 eingehende Spenden werden dem Jahresbudget 2031 zugerechnet.)
2. Für eine Ausschüttung ist ein formloser Antrag durch die IFSA-Direktion an den Präsidenten des Vereins nötig, der, sofern die Mittel in Absprache mit dem Finanzvorstand verfügbar sind, eine

Ausschüttungsversammlung einberuft. Erst nach positivem Beschluss über eine Ausschüttung und Einreichung aller Originalbelege findet die Ausschüttung statt.

3. Die Ausschüttungsversammlung ist ein Treffen (präsenz oder online) des Vorstandes mit dem internationalen Rat und einer Vertretung der IFSA-Direktion, die Anwesenheits- und Rederecht bei der Ausschüttungsversammlung hat. Beschlüsse über Ausschüttungen werden mittels einfacher Mehrheit der anwesenden Positionen von Vorstand und internationalem Rat getroffen, wobei jede Position eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit gilt ein Ausschüttungsantrag als abgelehnt.
4. Die Ausschüttungsversammlung kann, nach Einberufung durch den Vorstand, Ausschreibungen zur Ausschüttung von verfügbaren Mitteln innerhalb der IFSA verbreiten, um Zwecke gezielt zu fördern.